



Presseinformation

zur 2. Sitzung des Kreisausschusses
am 29.09.2026

TOP 11

Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

Sachverhalt:

Die Taxitarifordnung (TTO) ist eine Rechtsverordnung, durch die die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Gebiet des Landkreises verbindlich festgesetzt werden. Die rechtlichen Grundlagen für den Erlass finden sich u.a. in § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 39 PBefG. Ausschlaggebend für den Zeitpunkt einer Änderung sollten stets die tatsächlichen Entwicklungen der Kosten- und Ertragslage des Taxigewerbes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich sein, indem festgesetzte Tarife den Anforderungen des § 39 Abs. 2 PBefG (Angemessenheit) genügen müssen.

Der Fachbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde wurde durch die Stadt Fürth im IV. Quartal 2025 bzgl. der Erhöhung der TTO im Stadtgebiet angehört. Um ein möglichst einheitliches Preisniveau innerhalb der Metropolregion Nürnberg zu gewährleisten, soll auch der Taxitarif im Landkreis Fürth entsprechend angepasst werden. Dies entspricht der Empfehlung des Landesverbands Bayerischer Taxi- und Mietwagen Unternehmen.

Der derzeit geltende Taxitarif besteht seit Juni 2022. Seitdem sind die Kosten für die Taxiunternehmen deutlich gestiegen. Insbesondere haben sich die Verbraucherpreise um 8,7 %, die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen um 12,1 % und der gesetzliche Mindestlohn um 23,5 % erhöht. Hinzu kommen zuletzt deutlich gestiegene Kraftstoffkosten sowie weitere absehbare Personalkostensteigerungen durch die bereits beschlossenen Erhöhungen des Mindestlohns.

Bei einer klassischen IHK-Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit) beträgt der derzeitige Fahrpreis 19,00 €. Nach dem beantragten neuen Taxitarif würde sich dieser um rund 21,89 % erhöhen.

Die beantragte Anpassung berücksichtigt damit die seit 2022 eingetretene Kostenentwicklung sowie die weitere absehbare Kostensteigerung. Gleichzeitig orientiert sie sich an der Tarifentwicklung der umliegenden Gebietskörperschaften und trägt zu einem möglichst einheitlichen Taxitarif in der Region bei.

Sowohl die umliegenden Städte und Landkreise, als auch Taxiunternehmen, die IHK, das Eichamt, sowie der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen wurden durch den Fachbereich der Unteren Straßenverkehrsbehörde angehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gingen überwiegend zustimmende Stellungnahmen ein. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Neufassung der Taxitarifordnung wurden nicht geäußert.

Lediglich vier Taxiunternehmen äußerten Bedenken hinsichtlich der Höhe der vorgesehenen Tarifanpassung. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Preissteigerung gegenüber den Fahrgästen schwer vermittelbar sei. Zudem wurde die bereits bestehende starke Konkurrenz

durch Mietwagenfahrdienste als problematisch angesehen. Die vorgebrachten Bedenken wurden bei der weiteren Prüfung der hiesigen Tarifierfassung berücksichtigt. Aus Sicht des Fachbereichs ist die Anpassung des Taxitarifs dennoch erforderlich. Sie trägt zum einen dem Ziel einer möglichst einheitlichen Tarifstruktur innerhalb der Metropolregion Nürnberg Rechnung. Zum anderen berücksichtigt sie die seit der letzten Tarifierfassung im Jahr 2022 deutlich gestiegenen und weiterhin zunehmenden Kosten der Taxiunternehmen, insbesondere im Bereich Personal, Fahrzeuge und Betriebskosten.

Änderung der Beförderungsentgelte gem. § 3 TTO:

	Tarif bisher (TTO 2022)	Tarif neu
Grundpreis	4,00 €	4,90 €
Erster km	4,00 €	5,10 €
Zweiter – bis fünfter km	2,30 €	2,70 €
Weitere km	1,75 €	2,20 €
Zeit	30,00 €	40,00 €
Kombizuschlag	2,50 €	3,00 €
Zuschlag für Fahrzeug mit mindestens fünf Fahrgastsitzplätzen	7,50 €	10,00 €
rollstuhlbefahrbares Fahrzeug	7,50 €	10,00 €
Verwaltungsaufwand (Rechnung)	---	3,00 €
<i>Anfahrtspauschalen</i>		
Zone 1	/	/
Zone 2	10,00 €	10,00 €
Zone 3	15,00 €	15,00 €
Zone 4	20,00 €	20,00 €
Zone 5	25,00 €	25,00 €

Neben der Anpassung der Beförderungsentgelte enthält die neue Taxitarifordnung weitere wichtige Änderungen.

In **§ 4** wird ein **Tarifkorridor für Taxiunternehmen** eingeführt, welcher den Taxiunternehmen ermöglichen soll, bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort Festpreise bereits vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast zu vereinbaren. Dieses Instrument des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Preisgestaltung und soll insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit des Taxigewerbes gegenüber Mietwagenfahrdiensten stärken.

Darüber hinaus wird die **Möglichkeit zur elektronischen Zahlung im Taxi verpflichtend gem. § 7 TTO** vorgesehen. Damit wird den heutigen Zahlungsgewohnheiten der Fahrgäste Rechnung getragen und eine zeitgemäße Zahlungsmöglichkeit sichergestellt.

Die Änderungen werden vom Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagen Unternehmen ausdrücklich empfohlen und wurden daher in die neue Taxitarifordnung aufgenommen.

Weiteres Verfahren

Die Neufassung der Taxitarifordnung ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 der Geschäftsordnung des Landkreises Fürth durch den Kreistag zu beschließen. Eine Vorberatung erfolgt im **Kreisausschuss am 29.09.2026**. Die abschließende Beschlussfassung durch den **Kreistag ist für den 07.10.2026** vorgesehen.

Nach dem Beschluss wird die neue Taxitarifordnung im Amtsblatt des Landkreises Fürth öffentlich bekannt gemacht. Das Inkrafttreten ist zum **01.12.2026** vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die als Anlage beigefügte Neufassung der Taxitarifordnung zu beschließen.